

# KEC-LexNews®

**KEC-LexNews® - Muster**

Newsletter

Ausgabe 1/2017

Zeitraum Oktober 2016 – Dezember 2016

Legal Compliance

Newsletter für Legal Compliance  
Bereiche Umwelt-, Gewerbe-  
& Arbeitssicherheitsrecht



KEC

KANZIAN ENGINEERING & CONSULTING GmbH

Managementsysteme • Software • Rechtsmanagement • Trainings

10. Oktober-Straße 17/1.7  
A- 9560 Feldkirchen  
Tel. +43 4276 38994  
Fax +43 4276 48694

Pazmanitengasse 19/20  
A-1020 Wien  
Tel. +43 1 218 03 83  
Fax +43 1 218 03 82

office@kec.at  
www.kec.at

## Inhaltsverzeichnis

1. WESENTLICHE NEU ERLASSENE RECHTSVORSCHRIFTEN.....	3
2. WICHTIGE TERMINE/FRISTEN.....	10
3. GEPLANTE RECHTSVORSCHRIFTEN.....	15
4. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN.....	22
5. ENTWICKLUNGEN MANAGEMENTSYSTEME.....	25
6. UNSERE KOMMENDEN SEMINARE.....	26

**KEC-LexNews® – Muster**

### Achtung: Wichtig!

Das neue Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz verpflichtet große Unternehmen, die im öffentlichen Interesse stehen, zur regelmäßigen Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts im Rahmen des Lageberichts! Details dazu lesen Sie [hier](#).

# 1. Wesentliche neu erlassene Rechtsvorschriften

## Oktober 2016:

- ☒ **EU-Verordnung über Lebensmittelzusatzstoffe**, Änderung durch (EU) 2016/1776  
 Änderung der EU-Liste für zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe (LMZ) mit Bedingungen für Verwendung (Anhang II) hinsichtlich der Verwendung von Sucralose (E 955) als Geschmacksverstärker in Kaugummi mit Zusatz von Zucker oder Polyolen.
- ☒ **EU-Verordnung zur Festlegung eines Verfahrens für die Zulassung gleicher Biozidprodukte**, Änderung durch (EU) 2016/1802  
 Die Verordnung enthält Bestimmungen zu so genannten „gleichen Biozidprodukten“, die mit einem bereits zugelassenen Referenzprodukt weitgehend identisch sind und betrifft Unternehmen, die eine solche Zulassung beantragen wollen. Nun kann für Referenzprodukte mit Unionszulassung auch eine nationale Zulassung für ein gleiches Produkt beantragt werden.
- ☒ **Kraftfahrsgesetz-Durchführungsverordnung 1967**, Änderung durch BGBL. II 287/2016  
 Durch diese 62. KDvV-Novelle kam es vor allem zu Änderungen in fahrschulspezifischen Bereichen, zur Erhöhung der Kennzeichenpreise und zu Erleichterungen bei der Anbringung von Warnmarkierungen bei Anbauten.
- ☒ **Recycling-Baustoffverordnung**, Änderung durch BGBL. II 290/2016  
 Nunmehr gelten für Abbruchvorhaben die Bestimmungen hinsichtlich Schad- und Störstofferkennung ab 750 Tonnen Bau- oder Abbruchabfall, statt bisher 100 Tonnen. Verkehrsflächen und Linienbauwerke (z.B. Kanal, Straße) sind davon ausgenommen. Werden mehrere Bauwerke im Rahmen eines Bauvorhabens, bei dem mehr als 750 Tonnen Bau- oder Abbruchabfälle anfallen, abgerissen, muss der Rückbau auch gemäß ÖNORM B 3151 erfolgen. Außerdem ist die ON-Regel 192130 „Schadstofferkennung von Bauwerken vor Abbrucharbeiten“ seit dem 28.10.2016 nicht mehr anzuwenden. Bezüglich der Trennpflicht wird betont, dass in jedem Fall Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander (sofern technisch möglich) zu trennen sind.  
 Für die Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nun bei der Eingangskontrolle die vorliegende Dokumentation des Rückbaus heranzuziehen. Hinsichtlich der Qualitätsanforderungen sind bei Verdacht auf Kontamination Verwendungsverbote und erweiterte Untersuchungspflichten zu beachten. Sofern nicht mehr als 750 Tonnen Abbruchabfälle anfallen, dürfen mineralische Abfälle aus einem Abbruch vor Ort verwertet werden. Dabei muss ein alternatives Qualitätssicherungssystem bestehen. Die Angabe der Bezeichnung des Recycling Baustoffes, des zulässigen Einsatzbereiches sowie der Verwendungsverbote auf einem Lieferschein bzw. der Verpackung wird als ausreichend angesehen. Deshalb wurde die verpflichtende Übergabe eines Beiblattes gestrichen. Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote wurden angepasst. So dürfen recycelte Baustoffe nun generell eingesetzt werden (auch im Grundwasser selbst und in Schongebieten mit wasserrechtlicher Genehmigung). Durch die Änderung kann die Konformitätserklärung nun auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

☒ **Verordnung über Deponien**, Änderung durch BGBl. II 291/2016

Durch die Novelle wurden neue Regelungen hinsichtlich Elektroofenschlacke, LD-Schlacke, schlackenhaltigem Ausbauspalt und schlackenhaltigem Schüttmaterial in die Verordnung aufgenommen. Unter bestimmten Bedingungen sind deren Ablagerung auf den festgelegten Deponieklassen erlaubt. Außerdem dürfen unter bestimmten Voraussetzungen nun auch feste Abfälle mit teerhaltigen Anstrichen (außer Teerpappe) auf Reststoffdeponien abgelagert werden.

**November 2016:**

☒ **Mineralrohstoffgesetz**, Änderung durch BGBl. I 95/2016

Durch die Änderung wurden die Begriffsbestimmungen für bestimmte IPPC-Anlagen zur geologischen Speicherung von Kohlendioxid um die Definition „Kohlenstoffdioxidstrom“ erweitert. Neu hinzugefügt wurden Bestimmungen zur Bestellung des Betreibers: Bei Bergbautätigkeiten mit geringeren bergbautechnischen und sicherheitstechnischen Anforderungen kann per Verordnung von der dreijährigen bzw. fünfjährigen praktischen Verwendung/Vorbildung abgesehen werden.

☒ **Maschinen-Inverkehrbringungs- und Notifizierungs-Gesetz**, Änderung durch BGBl. I 96/2016

Das Gesetz regelt Details zu Inverkehrbringen, Inbetriebnahme und Marktüberwachung von technischen Erzeugnissen im harmonisierten Bereich, wie z.B. Aufzüge oder Geräte in Ex-Bereichen. Zur Durchführung der EU-Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen und der EU-Verordnung über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe, wurden für diese Erzeugnisse nun auch Begleitbestimmungen (Behördenzuständigkeiten, Verfahrensvorschriften für Notifizierungsverfahren, Strafbestimmungen) erlassen. Dafür wurde der Begriff „Erzeugnis“ auf diese ausgeweitet.

☒ **Hebeanlagen-Betriebsverordnung**, Änderung durch BGBl. II 350/2016

Die Liste der zugelassenen Prüfstellen für Aufzüge für die Erhöhung der Sicherheit von bestehenden Aufzügen (Anhang 3) wurde aktualisiert.

**Dezember 2016:**

☒ **Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012**, Änderung durch BGBl. II 357/2016

Bei den Tarifen für das Systemdienstleistungsentgelt wurde eine inzwischen schon überholte Tarifbestimmung für den Bereich Tirol nun formell durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben.

☒ **Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer**, Änderung durch BGBl. II 363/2016

Diese Verordnung legt Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe mit dem Ziel fest, einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen. Die Liste der prioritären Stoffe wurde auf EU-Ebene in der Wasserrahmenrichtlinie einer Revision unterzogen. Zwölf neue Stoffe wurden aufgenommen und für diese Umweltqualitätsnormen festgelegt. Dies wurde in die nationale Verordnung eingearbeitet. Außerdem

wurde eine sogenannte „Beobachtungsliste“ eingeführt, welche die Mitgliedsstaaten zur Errichtung von Messstellen und zur Beachtung von Daten verpflichtet.

- ☒ **EU-REACH-Verordnung**, Änderung durch (EU) 2016/2235  
 In Anhang XVII (Beschränkungen für bestimmte gefährliche Stoffe) wird der Stoff Bisphenol A (BSA) hinzugefügt. Dieser darf ab 03.01.2020 nicht mehr in Konzentrationen von  $\geq 0,02$  Gew.-% in Thermopapier in Verkehr gebracht werden. Die Änderung dient vor allem dem Schutz von Arbeitnehmern und Verbrauchern, die regelmäßig mit Thermopapier (z.B. Zahlungsbelege) in Berührung kommen.
- ☒ **Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016**, Änderung durch BGBl. II 397/2016  
 Mit der Verordnung werden Einspeisetarife für erneuerbare Energien festgelegt. Durch die aktuelle Änderung wurden neue Einspeisetarife für Photovoltaikanlagen festgelegt. Die bereits Ende 2015 für alle anderen Ökotechnologien festgelegten Tarife bleiben aktuell gültig.
- ☒ **Ökostromförderbeitragsverordnung 2017**, neu durch BGBl. II 397/2016  
 Durch die Verordnung wird der Förderbeitrag für Ökostrom für das Kalenderjahr 2017 bestimmt, der von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Verbrauchern zu entrichten ist.
- ☒ **Standesregeln für Tankstellenbetreiber - Zeitpunkt der Preisauszeichnung bei Tankstellen**, Änderung durch BGBl. II 399/2016  
 Seit 2011 ist für Tankstellenbetreiber gemäß dieser so genannten Spritpreisverordnung verpflichtend, dass eine Preiserhöhung an jedem Tag nur um 12 Uhr vorgenommen werden darf. Die Geltungsdauer dieser Verordnung wurde nun bis 31. Dezember 2019 verlängert.
- ☒ **Preistransparenzverordnung Treibstoffpreise 2011**, Änderung durch BGBl. II 399/2016  
 Parallel zur Verlängerung der Preisauszeichnungsvorschriften wurde auch die Geltungsdauer dieser Verordnung bis 31. Dezember 2019 verlängert. Sie regelt die Meldung der Treibstoffpreise an die E-Control.
- ☒ **Automatisiertes Fahren Verordnung**, neu durch BGBl. II 402/2016  
 Mit dieser neuen Verordnung zum Kraftfahrzeuggesetz werden Rahmenbedingungen für automatisiertes Fahren geregelt. Demnach ist das Verwenden von Assistenzsystemen oder automatisierten oder vernetzten Fahrsystemen nur zulässig, wenn diese entweder genehmigt und in Serie sind oder für Testzwecke für bestimmte Anwendungsfälle eingesetzt werden. In der Verordnung werden Anforderungen an das Testen von solchen Systemen festgelegt. Dazu zählen unter anderem eine Haftpflichtversicherung, die Meldung bestimmter Daten beim Verkehrsministerium sowie der Einbau eines Unfalldatenspeichers. Außerdem werden als erste Anwendungsfälle Details zu autonomen Kleinbussen, zum Autobahnpiilot mit automatischem Spurwechsel und zu selbstfahrenden Heeresfahrzeugen geregelt.
- ☒ **EU-Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen (NEC-Richtlinie)**, neu durch (EU) 2016/2284  
 Aufgrund der neuen EU-Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen (NEC-Richtlinie), die am 31.12.2016 in Kraft trat, gelten ab 2020 strengere verbindliche Emissionshöchstmengen für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Ammoniak, flüchtige organische Verbindungen (ausgenommen Methan) und Feinstaub. Die bisherige NEC-Richtlinie (2001/81/EG) wird mit Wirkung vom 01.07.2018 aufgehoben. Für die Verbesserung der Luftqualität werden Reduktionsziele für die Mitgliedsstaaten vorgesehen, wobei Abweichungen zulässig sind, wenn diese

KEC-LexNews® - Muster

gegenüber der EU begründet werden können. Dies gilt zum Beispiel dann, wenn die Ziele aufgrund von besonders heißen Sommern oder kalten Wintern überschritten werden. Bis Ende Juni 2018 müssen die Mitgliedstaaten die Richtlinie in nationales Recht umsetzen sowie bis 2019 ein nationales Luftreinhalteprogramm erarbeiten. In Österreich wird in dem Zusammenhang mit einer Änderung des Emissionshöchstmengengesetzes-Luft gerechnet.

☒ **Arbeitszeitgesetz**, Änderung durch BGBL. I 114/2016

Durch die Änderung wurde das Arbeitszeitgesetz an die internationalen Vereinbarungen zur Arbeitszeitgestaltung im Bereich der Binnenschifffahrt angepasst. Weiters wurde im Bereich des Straßenverkehrs eine zusätzliche Strafkategorie für schwerste Übertretungen gegen Sozialvorschriften der EU aufgenommen. Schließlich wurde eine Sonderregelung bezüglich der Ruhezeiten für gut ausgestattete Tourneebusse eingefügt.

☒ **Arbeitsruhegesetz**, Änderung durch BGBL. I 114/2016

Durch die Änderung wurde das Arbeitsruhegesetz an die internationalen Vereinbarungen zur Arbeitszeitgestaltung im Bereich der Binnenschifffahrt angepasst.

☒ **Umweltförderungsgesetz**, Änderung durch BGBL. I 116/2016

Die Änderung betrifft die Vergabe von bereits zugesagten, jedoch noch nicht in Anspruch genommenen Förderungsmitteln. Unter anderem werden im Rahmen des Finanzausgleichs für die Jahre 2017 bis 2021 Fördermittel in der Höhe von jährlich jeweils 80 Millionen Euro für die Siedlungswasserwirtschaft bereitgestellt.

☒ **Mineralölsteuergesetz 1995**, Änderung durch BGBL. I 117/2016

Im Zuge des aktuellen Abgabenänderungsgesetzes wurde die Steuerbefreiung für Mineralöle, welche zum Zweck der gewerblichen Luftfahrt in Verwendung sind, neu geregelt.

☒ **Sprengmittelgesetz 2010**, Änderung durch BGBL. I 120/2016

Durch die Änderung wurde der bewilligungsfreie Schießmittelerwerb und -besitz weiter eingeschränkt, indem die bewilligungsfreie Menge von 10 kg Schießmittel aufgehoben wurde. Generell gilt, dass der Erwerb und Besitz von Schießmitteln ab dem 01.07.2017 nur mehr mit behördlicher Bewilligung erlaubt ist.

☒ **Gas-Marktmodell-Verordnung 2012**, Änderung durch BGBL. II 401/2016

Diese Verordnung trifft Festlegungen für den Netzzugang, das Kapazitätsmanagement und das Bilanzierungssystem am Erdgas-Markt. Es gab Änderungen bei den Regelungen zur Preisgestaltung der Ausgleichsenergie; hier wurde die Berechnungsgrundlage erweitert (nun nach mengengewichtetem Durchschnittspreis je Liefer- und Bezugsrichtung je Stunde).

☒ **Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017**, Neufassung durch BGBL. II 415/2016

Mit der Neufassung dieser Verordnung der E-Control, die seit 01.01.2017 in Kraft ist, wurden die Verbraucher Kategorien an die neuen, internationalen Gliederungen und die in der Elektrizitätsstatistikverordnung 2016 geänderten Kategorien angepasst. Die jährliche Meldung für Großverbraucher (ab durchschnittlich 500.000 kWh pro Monat) zum 15. Oktober bleibt bestehen.

☒ **Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017**, Neufassung durch BGBL. II 416/2016

Diese Verordnung betrifft die Meldung von Daten zur Vorbereitung der Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung und zur Durchführung eines Monitorings der

KEC-LEXNEWS® - Muster

Versorgungssicherheit im Erdgasbereich. Die Verbrauchergruppen wurden an die neuen, internationalen Gliederungen angepasst und die Erfahrungen der letzten Jahre mit dem Monitoring der Versorgungssicherheit sowie der Behandlung des Fernwärmebereichs berücksichtigt. Großabnehmer ist nach wie vor derjenige, der eine Höchstleistung von mehr als 50.000 kWh pro Stunde vertraglich vereinbart hat. Im Bereich der jährlichen Meldung an die E-Control zum 15. Oktober hat sich durch die Neufassung nichts geändert. Die Verordnung ist seit 01.01.2017 in Kraft.

- ☒ **Gasstatistikverordnung 2017**, Neufassung durch BGBl. II 417/2016  
 Die neugefasste Verordnung regelt die Durchführung, Erhebung und Veröffentlichung statistischer Erhebungen in der Erdgaswirtschaft. Durch die Neufassung wird die Verordnung auch an die Änderungen der Elektrizitätsstatistikverordnung 2016 angepasst. Die Untergliederung der Endverbraucher soll nach „Haushalt“ und „Nicht-Haushalt“ erfolgen. Weiters erfolgte die Erweiterung des Erhebungsumfanges auf alle Endverbraucherpreise.
- ☒ **Gas-Monitoring-Verordnung 2017**, neu durch BGBl. II 418/2016  
 Die Neufassung der Gas-Monitoring-Verordnung beinhaltet Änderungen des Erhebungsumfanges und der Regelungen zu monatlichen Meldungen. Es kam zur Erweiterung der Begriffsbestimmungen. Neu hinzugekommen ist eine halbjährliche Meldeverpflichtung der reinen Systemnutzungsentgelte für Netzbetreiber.
- ☒ **Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010**, Änderung durch BGBl. II 422/2016  
 Das Verzeichnis der harmonisierten Europäischen Normen für Maschinen und für Sicherheitsbauteile für Maschinen wurde aktualisiert (Änderung von Anhang XIV).
- ☒ **Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013**, Änderung durch BGBl. II 425/2016  
 Mit der vorliegenden Änderung wurden die seit 01.01.2017 geltenden Systemnutzungsentgelte im Gas-Verteilernetz festgesetzt.
- ☒ **Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012**, Änderung durch BGBl. II 426/2016  
 Mit der Novelle werden die Systemnutzungsentgelte und Ausgleichszahlungen im Elektrizitätsbereich teilweise neu festgelegt. Bestimmte Verteilernetze wurden einer Kostenprüfung unterzogen und entsprechend angepasst; Je nach Bundesland wurden die Systementgelte moderat angehoben. Auch die zu berücksichtigenden Anteile für die Kostenwälzung der Übertragungsnetze für die Bereiche Österreich und Vorarlberg wurden angepasst (nun 55 vH statt bisher 60 vH).
- ☒ **Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz**, Änderung durch BGBl. II 429/2016  
 Durch die Änderung wurden weitere relevante EU-Verordnungen in die Anlage des LMSVG aufgenommen. Dazu zählen z.B. die EU-Verordnung mit Sofortmaßnahmen zur Aussetzung der Einfuhr getrockneter Bohnen aus Nigeria oder eine EU-Durchführungsverordnung mit besonderen Bedingungen für die Einfuhr von Erdnüssen aus Brasilien. Außerdem wurden hinfällig gewordene Verordnungen aus der Anlage gestrichen.
- ☒ **EU-Verordnung zur umweltgerechten Gestaltung von Luftheizungsprodukten, Kühlungsprodukten, Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren**, neu durch (EU) 2016/2281  
 Durch die Verordnung werden die Ökodesign Anforderungen für das Inverkehrbringen bzw. die Inbetriebnahme von Luftheizungsprodukten mit einer Nennwärmeleistung bis zu 1 MW,

KEC-LEXNEWS® Muster

von Kühlungsprodukten und Prozesskühlern mit hoher Betriebstemperatur mit einer Nennkühlleistung bis zu 2 MW sowie von Gebläsekonvektoren geregelt. In der Verordnung ist ein Zeitplan festgelegt, nachdem den Ökodesign Anforderungen entsprochen werden muss.

☒ **EU-Verordnungen zu Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung**, Änderung durch (EU) 2016/2282

Eine Reihe von Durchführungsverordnungen zu den Erfordernissen der umweltgerechten Gestaltung und Energieeffizienz kennzeichnung wurden im Hinblick auf die Anwendung von Toleranzen bei Prüfverfahren geändert:

- Standby-Verluste ((EG) Nr. 1275/2008)
- Einfache Set Top Boxen ((EG) Nr. 107/2009)
- Externe Netzteile ((EG) Nr. 278/2009)
- Elektromotoren ((EG) Nr. 640/2009)
- Umwälzpumpen ((EG) Nr. 641/2009)
- Fernseher ((EG) Nr. 642/2009)
- Haushaltskühl- und Gefriergeräte ((EG) Nr. 643/2009)
- Haushaltswaschmaschinen ((EU) Nr. 1015/2010)
- Haushaltsgeschirrspülmaschinen ((EU) Nr. 1016/2010)
- Ventilatoren ((EU) Nr. 327/2011)
- Klimageräte und Kleinventilatoren ((EU) Nr. 206/2012)
- Wasserpumpen ((EU) Nr. 547/2012)
- Haushaltswaschetrockner ((EU) Nr. 932/2012)
- Computer und Computerserver ((EU) Nr. 617/2013)
- Staubsauger ((EU) Nr. 666/2013)
- Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte ((EU) Nr. 813/2013)
- Warmwasserbereiter ((EU) Nr. 814/2013)
- Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben ((EU) Nr. 66/2014)
- Transformatoren ((EU) Nr. 548/2014)
- Klima- und Lüftungsanlagen ((EU) Nr. 1253/2014)
- Kühllagerschränke, Schnellkühler/-froster, Verflüssigungssätze, Prozesskühler ((EU) 2015/1095)
- Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte ((EU) 2015/1185)
- Einzelraumheizgeräte ((EU) 2015/1188)
- Festbrennstoffkessel ((EU) 2015/1189)
- Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte, Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren ((EU) 2016/2281)

**Bisher im Jänner 2017 erschienen:**

☒ **Schifffahrtsanlagenverordnung**, Änderung durch BGBl. II 6/2017

Durch die Änderung bei den zusätzlichen Bestimmungen für Länder für gefährliche Güter wurden neue Ausnahmen bezüglich diverser Fahrzeuge hinzugefügt.

☒ **Wasserstraßen-Verkehrsordnung**, Änderung durch BGBl. II 6/2017

Durch die Änderung ist es unter anderem zu einer Ergänzung bei der Verwendung von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb in Tankhäfen gekommen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ist künftig auch dann zulässig, wenn ein Zulassungszeugnis nach dem Abschnitt 8.1.8 ADN oder ein vorläufiges Zulassungszeugnis nach dem Abschnitt 8.1.9 ADN vorliegt. Daneben sind wie bisher jene Fahrzeuge erlaubt, bei denen der Flammpunkt des Brennstoffes über



55°C liegt. Außerdem wurden Kennzeichnungsbestimmungen für Fahrzeuge, die verflüssigtes Erdgas (LNG) als Brennstoff nutzen, eingefügt. Außerdem wurden Anpassungen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter gemäß ADN vorgenommen.

☒ **Straßenverkehrsordnung**, Änderung durch BGBl. I 6/2017

Um Ladestationen für Elektroautos gut erkennbar und leicht verfügbar zu machen, wurden diesbezügliche Bestimmungen in die Verordnung aufgenommen. Neu sind unter anderem Zusatztafeln für Halte- und Parkverbote, die Ausnahmen für E-Autos zum Laden festlegen. Weiters dürfen künftig Bilder aus der Verkehrsüberwachung auch zum Zweck der Verfolgung anderer Verwaltungsübertretungen (z.B. Telefonieren am Steuer ohne Freisprecheinrichtung, Verletzung der Gurtpflicht) herangezogen werden.

☒ **Kraftfahrgesetz**, Änderung durch BGBl. I 9/2017

Die 34. KFG-Novelle dient der Umsetzung des EU-Verkehrssicherheitspaketes. Es wurden auch EU-Richtlinien umgesetzt, die die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern beinhalten. Weiters wurde eine technische Unterwegskontrolle der Sicherheit von Nutzfahrzeugen sowie ein Verbot von Radar- und Laserblockern in das Gesetz aufgenommen. Im KFG wurde zudem verankert, dass Fotos der Radarüberwachung als Beweis für andere Verwaltungsübertretungen (z.B. Telefonieren am Steuer ohne Freisprecheinrichtung, Verletzung der Gurtpflicht) herangezogen werden dürfen. Um die Elektromobilität weiter zu fördern, werden ab April 2017 spezielle Kennzeichen mit grüner Schrift und grüner Umrandung für E-Autos eingeführt. Die Änderungen sind seit 14.01.2017 in Kraft.

☒ **Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG)**, neu durch BGBl. I 20/2017

Durch dieses neue Gesetz werden das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz geändert. Es verpflichtet große Unternehmen, die im öffentlichen Interesse stehen, zur regelmäßigen Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts im Rahmen des Lageberichts! Details dazu lesen Sie [hier](#) bei den häufig gestellten Fragen!

☒ **Elektrotechnikgesetz**, Änderung durch BGBl. I 27/2017

Es wurden zum neuen Normengesetz korrespondierende Bestimmungen betreffend elektrotechnische Normung (Normen im Bereich Elektrizität, Elektronik und damit verwandter Technologien, wie etwa Aspekte der Datenverarbeitung) in das Elektrotechnikgesetz aufgenommen bzw. Bestimmungen mit Bezug zur Normung an die neuen Bestimmungen zur elektrotechnischen Normung angepasst. Erforderliche neue Begriffsbestimmungen wurden definiert: so entfällt etwa der bisherige Begriff „elektrotechnische Sicherheitsvorschrift“ und wird durch neue Begriffe „elektrotechnische Norm“ und „elektrotechnisches Referenzdokument“ ersetzt.

☒ **Umweltförderungsgesetz**, Änderung durch BGBl. I 21/2017

Das zeitgleich mit dem Energieeffizienzgesetz eingerichtete Förderprogramm auf Basis des bisherigen Bundesgesetzes, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden, wurde nun als Teilbereich der Umweltförderung in diese integriert.

KEC-LEXNEWS® - Muster



## Neues aus dem Landesrecht:

### Burgenland

Burgenländische Bauverordnung 2008, Änderung durch LGBL 72/2016

### Kärnten

Kärntner Naturschutzgesetz 2002, Änderung durch LGBL 65/2016

*In Oberösterreich, Salzburg und Tirol gab es im letzten Quartal keine wesentlichen umwelt- bzw. sicherheitsrelevanten Änderungen.*

### Niederösterreich

NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978, Änderung durch LGBL 85/2016

Verordnung über Überprüfungs- und Kehrperioden 2017, Neufassung durch LGBL 90/2016

NÖ Sanierungsprogramm 2012, Änderung durch LGBL 95/2016

NÖ Bauordnung 2014, Änderung durch LGBL 106/2016

### Steiermark

Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011, Änderung durch LGBL 134/2016

### Vorarlberg

Vorarlberger Bautechnikverordnung, Änderung durch LGBL 93/2016

### Wien

Wiener Feuerpolizeiverordnung 2016, Änderung durch LGBL 44/2016

**i**

Bei einer KEC-Legal Compliance Betreuung (z.B. mittels KEC-LexTool®) werden die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Aktualisierung des kundenspezifischen Rechtsregisters übernommen und auf die unternehmensrelevante Situation abgestimmt.

**KEC-LexNews® - Muster**

## 2. Wichtige Termine/Fristen

*Nachstehend werden, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, aus den Rechtsvorschriften resultierende Termine und Fristen angezeigt, die in den nächsten Monaten anstehen.*

### 21. Jänner 2017

**Allgemeine Strahlenschutzverordnung (BGBl. II 191/2006, zuletzt geändert durch II 22/2015)**

Meldung an das zentrale Strahlenschutzregister bezüglich der im 4. Quartal 2016 erfolgten Verbringungen radioaktiver Stoffe (gem. § 60 Abs. 4) in/aus Länder/n außerhalb der EU **bis 21. Jänner 2017**.

## 1. Februar 2017

### **Behinderteneinstellungsgesetz (BGBl. 22/1970, zuletzt geändert durch BGBl. I 62/2016)**

Meldungen gemäß § 16 Abs. 2 für einstellungspflichtige Dienstgeber (Unternehmen, die 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen) bezüglich der im Jahr 2016 Beschäftigten sind **bis 1. Februar 2017** an die zuständige Landesstelle des Bundessozialamtes zu übermitteln.

## 14. Februar 2016

### **Bundes-Energieeffizienzgesetz (BGBl. I 72/2014)**

Energielieferanten müssen die 2016 gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen **bis zum 14. Februar 2017** an die Monitoringstelle melden.

## 18. Februar 2017

### **Elektroaltgeräteverordnung (BGBl. II 121/2005, zuletzt geändert durch II 71/2016)**

Meldepflichten für Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte (§ 23 Abs. 1) über die in Verkehr gesetzten Mengen für das 4. Quartal 2016 an das Elektronische Register **bis 18. Februar 2017**. Der Meldepflicht ist auch entsprochen, wenn die Daten im Zuge der Meldung eines Sammel- und Verwertungssystems gemäß § 23 Abs. 3 gesamthaft elektronisch im Wege des Registers an die Koordinierungsstelle übermittelt wurden.

## 18. Februar 2017

### **Batterienverordnung (BGBl. II 159/2008, zuletzt geändert durch II 109/2015)**

Elektronische Meldung über die Massen von in Verkehr gesetzten Batterien von Herstellern sowie Sammel- und Verwertungssystemen für das 4. Quartal 2016 an die Koordinierungsstelle (Eingabe über das Elektronische Register) **bis spätestens 18. Februar 2017**.

## 28. Februar 2017

### **Schwerarbeitsverordnung (BGBl. II 104/2006, zuletzt geändert durch II 201/2013)**

**Bis Ende Februar** muss die im Jahr 2016 von Dienstnehmern geleistete Schwerarbeit dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger gemeldet werden.

## 28. Februar 2017

### **VOC-Anlagen-Verordnung (BGBl. II 301/2002, zuletzt geändert durch II 77/2010)**

Inhaber von genehmigten Betriebsanlagen, in denen unter Verwendung organischer Lösungsmittel bestimmte Tätigkeiten durchgeführt werden (laut Anhang 1 der Verordnung, z.B. bestimmte Druckverfahren, Fahrzeugreparaturlackierung, Bandblechbeschichtung, chemische Reinigung, Herstellung von Arzneimitteln) und deren Schwellenwert über den Werten laut Anhang 2 der Verordnung liegt, müssen **bis spätestens 28. Februar 2017** einen Bericht für den Zeitraum von 2014 bis 2016 erstellen (gemäß Anhang 6 der Verordnung) und diesen der zuständigen Behörde (Magistrat oder Bezirksverwaltungsbehörde) übermitteln.

## 28. Februar 2017

### **HKW-Anlagen-Verordnung (BGBl. II 411/2005)**

Inhaber von Betriebsanlagen, in der HKW-Anlagen zur chemischen Reinigung oder HKW-Anlagen mit einem jährlichen Lösungsmittelverbrauch von 1 t oder mehr verwendet werden, haben der Behörde die für die Berichterstattung an die EU-Kommission benötigten Informationen (gem. Anhang 2) für den Zeitraum 2014 bis 2016 **bis Ende Februar 2017** zu übermitteln.

**28. Februar 2017****Erdölbevorrattungsgesetz (BGBl. I 78/2012, zuletzt geändert durch I 163/2015)**

Importeure von Erdöl und Erdölprodukten, Biokraftstoffen oder Rohstoffen zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen haben **bis Ende Februar 2017** die Meldung über den Vorjahresimport sowie Nachweise über die Erfüllung der Vorratspflicht zu erstatten.

**15. März 2017****Kraftfahrergesetz (BGBl. I 267/1967, zuletzt geändert durch I 9/2017)**

Die Winterreifenpflicht für Schwerfahrzeuge zur Personenbeförderung endet am **15. März 2017** (Fahrzeugklassen M2 und M3).

**15. März 2017****Tabak- und Nichtraucherenschutzgesetz (BGBl. I 22/2016)**

Wer Tabakerzeugnisse in Österreich in Verkehr bringt, hat längstens **bis 15. März 2017** eine nach Markennamen und Art gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe, die bei der Herstellung dieser Tabakerzeugnisse verwendet werden und ihrer Mengen, dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend zu übermitteln.

**15. März 2017****Abfallbilanzverordnung (BGBl. II 497/2008)**

Die Meldung der Jahresabfallbilanz über das Elektronische Register hat **bis zum 15. März 2017** (Berichtsjahr 2016) zu erfolgen.

**31. März 2017****VOC-Anlagen-Verordnung (BGBl. II 301/2002, zuletzt geändert durch II 77/2010)**

Nach § 5 Abs. 5 dieser Verordnung haben Inhaber von bestehenden überschwelligen Anlagen der zuständigen Behörde (Magistrat/Bezirksverwaltungsbehörde) **bis spätestens 31. März 2017** eine Kopie der Lösungsmittelbilanz für das Kalenderjahr 2016 (erstellt gemäß Anhang 4) zu übermitteln.

**31. März 2017****HKW-Anlagen-Verordnung (HAV, BGBl. II 411/2005)**

Die Lösungsmittelbilanzen gemäß § 12 Abs. 1 sind für HKW-Anlagen mit mehr als 1 t Lösungsmittelverbrauch und für HKW-Anlagen zur chemischen Reinigung **bis spätestens 31. März 2017** für das Jahr 2016 zu erstellen und der zuständigen Behörde zu übermitteln.

**31. März 2017****Emissionszertifikategesetz 2011 (BGBl. I 118/2011, zuletzt geändert durch I 128/2015)**

Übermittlung der digitalen Emissionsmeldungen für 2016 für gemäß EZG genehmigte Anlagen **bis 31. März 2017** an das Elektronische Register.

**31. März 2017****HFKW-FKW-SF6-Verordnung (BGBl. II 447/2002, zuletzt geändert durch II 139/2007)**

Übermittlung der digitalen Meldungen (gemäß §§ 6, 9, 10, 11, 13, 14, 15 HFKW-FKW-SF6-Verordnung) für das Jahr 2016 **bis 31. März 2017** an das Elektronische Register.

**KEC-LexNews® - Muster**

Ausgabe für: Testausgabe  
(Weitergabe an Dritte, Nachdruck oder Vervielfältigung in oder auf Medien oder Datenträgern nur mit Zustimmung von KEC!)

**31. März 2017****Altfahrzeugeverordnung (BGBl. II 407/2002, zuletzt geändert durch II 13/2014)**

Jeder, der Altfahrzeuge gewerbsmäßig zur Entnahme oder Wiederverwendung von Bauteilen übernimmt (außer Hersteller und Importeure), hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Name und Adresse des Übergebers, Marke, Type, Fahrzeugidentifizierungsnummer und Datum der Übernahme von jedem übernommenen und angefallenen Altfahrzeug, gesammelt für das Kalenderjahr 2016, bis **31. März 2017** (gemäß Anlage 4) zu melden.

**31. März 2017****Altfahrzeugeverordnung (BGBl. II 407/2002, zuletzt geändert durch II 13/2014)**

Inhaber von Shredderanlagen haben die Gesamtmasse der übernommenen Altfahrzeuge sowie die durchschnittlich wieder verwendete Masse pro Altfahrzeug aus dem Shredderprozess gemäß Anlage 4 bis **31. März 2017** zu melden. Die Shredderbilanz muss zumindest alle drei Jahre erstellt werden.

**31. März 2017****Verpackungsverordnung 2014 (BGBl. II 184/2014)**

Mit **31. März 2017** hat für das Jahr 2016 die Meldungen der „Selbstentpflichteter“ (gem. § 10 und Anhang 3) über das Elektronische Register zu erfolgen. Gleiches gilt für Meldungen nach § 15 (Großanfallstellen) und § 17 (Eigenimporte).

**10. April 2017****Elektroaltgeräteverordnung (BGBl. II 121/2005, zuletzt geändert durch II 71/2016)**

Meldung der Massen der im Rahmen des Fernabsatzes vertriebenen Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte und in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke des Kalenderjahres 2016 durch Hersteller bis spätestens **10. April 2017**.

**10. April 2017****Batterienverordnung (BGBl. II 159/2008, zuletzt geändert durch II 109/2015)**

Elektronische Meldung über die gesammelten und behandelten Geräte- und Fahrzeugbatterien (getrennt nach Sammel- und Behandlungskategorien) durch Hersteller und Eigenimporteure für das Kalenderjahr 2016 an das Elektronische Register bis **10. April 2017**.

**10. April 2017****Abfallwirtschaftsgesetz (BGBl. I 102/2002, zuletzt geändert durch I 163/2015)**

Messergebnisse des Überwachungsverfahrens für Deponien gemäß § 47 AWG für das Jahr 2016 sind bis **10. April 2017** an die für die Überwachung zuständige Behörde zu melden.

**10. April 2017****Abfallwirtschaftsgesetz (BGBl. I 102/2002, zuletzt geändert durch I 163/2015)**

Mengen der im Rahmen von Prozessausstufungen im Jahr 2016 ausgestuften Abfälle (Nachweis der Nichtgefährlichkeit gem. § 7) sind bis **10. April 2017** an das Lebensministerium zu melden.

**10. April 2017****Abfallverbrennungsverordnung (BGBl. II 389/2002, zuletzt geändert durch II 135/2013)**

Meldung hinsichtlich Ersatzbrennstoffe gemäß § 18a. Der Abfallbesitzer, der das Abfallende

KEC-LEXNEWS® - Muster

deklariert, muss dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis spätestens **10. April 2017** die Art und Menge der Ersatzbrennstoffe, deren Abfalleigenschaft endete, vorgesehene Abnehmer sowie die Ergebnisse der Kontrollen im Rahmen der externen Überwachung, übermitteln. Diese Angaben müssen seit dem 1. Jänner 2015 elektronisch über das EDM-Portal übermittelt werden.

#### 15. April 2017

##### **Kraftfahrgesetz (BGBl. 267/1967, zuletzt geändert durch I 9/2017)**

Die Winterreifenpflicht für Schwerfahrzeuge zur Güterbeförderung endet am **15. April** (Fahrzeugklassen N2 und N3). Weiters endet die Winterreifenpflicht bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen für PKWs (Fahrzeugklasse M1).

#### 21. April 2017

##### **Altfahrzeugeverordnung (BGBl. II 407/2002, zuletzt geändert durch II 13/2014)**

Gemäß § 9 sind durch die Fahrzeughersteller bzw. -importeure bis **21. April 2017** Berichte über die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Altfahrzeugeverordnung im Jahr 2016 an das Lebensministerium zu übermitteln. Gemäß § 10 haben zudem bis **21. April 2017** die Inhaber von Shredderanlagen Mengen und Übernehmer der jeweiligen Abfallarten für das Jahr 2016 an das Lebensministerium zu melden.

#### 21. April 2017

##### **Allgemeine Strahlenschutzverordnung (BGBl. II 191/2006, zuletzt geändert durch II 22/2015)**

Meldung an das zentrale Strahlenschutzregister bezüglich der im 1. Quartal 2017 erfolgten Verbringungen radioaktiver Stoffe (gem. § 60 Abs. 4) in/aus Länder/n außerhalb der EU bis **21. April 2017**.

#### 30. April 2017

##### **Abfallverbrennungsverordnung (BGBl. II 389/2002, zuletzt geändert durch II 135/2013)**

Für das Kalenderjahr 2016 muss für Anlagen mit einer Nennkapazität von über zwei Tonnen pro Stunde eine Emissionsklärung bis **30. April 2017** über das Elektronische Register gemeldet werden.

#### 30. April 2017

##### **Verordnung für ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Oberflächenwasserkörpern durch Emissionen von Stoffen aus Punktquellen (BGBl. II 29/2009)**

Registrierungspflichtige haben bis spätestens **30. April 2017** ihre Stammdaten betreffenden Emissionsregister-Daten auf Richtigkeit hin zu überprüfen und die relevanten Bewegungsdaten in das elektronische Formblatt einzugeben.

#### 30. April 2017

##### **Emissionserklärungsverordnung (BGBl. II 292/2007, zuletzt geändert durch II 127/2013)**

Emissionserklärungen für Dampfkesselanlagen gemäß § 38 EG-K für den Erklärungszeitraum 2016 sind bis **30. April 2017** an das Elektronische Register zu übermitteln.

KEC-LexNews® - Muster

### 30. April 2017

#### **Immissionsschutzgesetz-Luft (BGBl. I 115/1997 zuletzt geändert durch I 77/2010)**

Betriebe mit Standort in einem Sanierungsgebiet aufgrund des IG-L (momentan z.B. Stadt Wien, Gebiet im Großraum Graz, Linz, einige Bezirke in NÖ z.B. Amstetten), die aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (z.B. Feuerungsanlagenverordnung) oder darauf beruhender behördlicher Anordnungen verpflichtet sind, Emissionen aus einer Anlage zu messen, haben die Art und Menge der jährlichen Emissionen aus dem Jahr 2016 spätestens bis **30. April 2017** an die zuständige Behörde zu melden. Dieser Verpflichtung kann auch durch Vorlage einer Emissionserklärung gemäß Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen nachgekommen werden.

### 19. Mai 2017

#### **Elektroaltgeräteverordnung (BGBl. II 121/2005, zuletzt geändert durch II 71/2016)**

Meldepflicht für Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte (§ 23 Abs. 1) über die in Verkehr gesetzten Mengen für das 1. Quartal 2017 an das Elektronische Register bis **19. Mai 2017**.

### 19. Mai 2017

#### **Batterienverordnung (BGBl. II 159/2008, zuletzt geändert durch II 109/2015)**

Elektronische Meldung über die Massen von in Verkehr gesetzten Batterien von Herstellern und Sammel- und Verwertungssystemen für das 1. Quartal 2017 an die Koordinierungsstelle (Eingabe über das elektronische Register) bis spätestens **19. Mai 2017**.

### 31. Mai 2017

#### **E-PRTR-Begleitverordnung (BGBl. II 380/2007)**

Übermittlung der gemäß EG-PRTR-V erforderlichen sowie der gemäß E-PRTR-Begleitverordnung geforderten Daten für das Berichtsjahr 2016 bis **31. Mai 2017** an das Elektronische Register.

KEC-LEXNEWS® Muster

Ausgabe für: Testausgabe  
(Weitergabe an Dritte, Nachdruck oder Vervielfältigung in oder auf Medien oder Datenträgern nur mit Zustimmung von KEC!)

## 3. Geplante Rechtsvorschriften

*(Aufgrund der Dynamik im Gesetzgebungsprozess ohne Anspruch auf Vollständigkeit.)*

### **Bundes-Ebene:**

- Entwurf zur Änderung des **Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG-Novelle 2015)**  
Das AWG soll vorrangig zur Umsetzung der Seveso III-Richtlinie geändert werden, wovon ca. 5 Anlagen in Österreich betroffen sind. Diese sollen - wie andere Seveso-Anlagen - regelmäßig von Behörden inspiziert werden. Außerdem sind Änderungen zur Parteistellung von NGOs im Genehmigungsverfahren (Anpassung an die Aarhus-Konvention) sowie zur Verbesserung der Kontrollen bei der Abfallverbringung geplant. Neben der Abschaffung des Stellvertreters des Abfallbeauftragten ist weiters auch das Vorzugspfandrecht des Bundes bei der Altlastensanierung vorgesehen. Behörden sollen schneller und effizienter gegen mögliche illegale Sammlungen, Behandlungen und Verbringungen von Abfällen vorgehen können, weshalb geplant ist, dass sie Abfälle als Sicherungsmaßnahme beschlagnehmen können. Außerdem soll klargestellt werden, dass sämtliche Glasverpackungen, unabhängig von ihrer Größe, jedenfalls als Haushaltsverpackungen anzusehen sind. Als weitere Klarstellung ist geplant, dass

die „Verantwortliche Person“ für das Sammeln nicht gefährlicher Abfälle auch verantwortlich im Sinne des § 9 VStG ist (bisher nur als Erlass vorhanden).

Vorgesehen ist auch ein verstärkter Vertrauensschutz bezüglich der Abfallsammelerlaubnis. Der Abfallübergeber soll sich auf die Eintragung der Sammelerlaubnis im EDM verlassen können und nicht zusätzlich einen Erlaubnisschein vom Abfallsammler und -behandler anfordern und prüfen müssen. Wer Abfälle in gutem Glauben an die Richtigkeit der Eintragung im Register an eine nicht berechnigte Person übergibt, soll nicht gestraft werden können. Die vollständige, umweltgerechte Verwertung/Beseitigung soll trotzdem weiterhin explizit beauftragt werden müssen.

- Entwurf zur Änderung der **Recyclingholz-Verordnung**  
 Durch die Verordnung über das Recycling von Altholz in der Holzwerkstoffindustrie soll ein grundsätzliches Recycling-Gebot eingeführt werden, das sich an den Abfallbesitzer von Altholz richtet. Eine energetische Nutzung von Altholz soll nur zulässig sein, wenn eine in § 4 gelistete Ausnahme zutrifft. Für Altholz aus der mechanischen Behandlung, das vor dem Recycling einer Aufbereitung zugeführt werden muss, soll die neue Abfallnummer 17220 festgelegt werden.
- Entwurf zur Neufassung der **Abfallbehandlungspflichtenverordnung**  
 Die bisherigen Bestimmungen sollen durch die Neufassung vor allem an den Stand der Technik angepasst werden. So sind Regelungen zu Sammlung, Lagerung und Transport für Lithiumbatterien, Flachbildschirme (Quecksilber), KW-haltige Kühlgeräte und Photovoltaikmodule geplant. Die Behandlung von quecksilberhaltigen Elektro- und Elektronikgeräten sowie Bauteilen soll nur mehr mit einer Arbeitsplatzabsaugung erlaubt sein. Außerdem soll für batterieenthaltende Elektrokleingeräte (ausgenommen sollen Knopfzellen sein) ein Sammel-, Lagerungs- und Transportverbot in Großcontainern in die Verordnung aufgenommen werden. Durch einen neuen Abschnitt 7 sollen Lagerungsanforderungen von Gärrückständen aus Biogasanlagen, welche Abfälle verwenden, geregelt werden.
- Vorschlag für eine **Industrieunfallverordnung-Abfall**  
 Die geplante neue Verordnung dient der Anpassung an die Seveso III-Richtlinie für den Bereich der Seveso-Betriebe gemäß Abfallwirtschaftsgesetz. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, soll die bisherige Struktur der IUV und deren Begrifflichkeiten größtenteils beibehalten werden. Zur Einordnung von Abfällen wird auf den Leitfaden „Einordnung von Abfällen in die Seveso III-Richtlinie – Empfehlung und Praxisbehelf“ ([hier](#) zum Download) des Umweltministeriums verwiesen, welcher als Grundlage für die Neufassung herangezogen werden soll.
- Entwurf zur Änderung der **Elektroaltgeräteverordnung**  
 Mit einer Änderung der EAG-VO soll die Umsetzung einiger Bestimmungen der EU-RL zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) gewährleistet werden. Die Verwendung von Bleiloten an den externen Kontaktstellen von Temperatursensoren, die regelmäßig bei Temperaturen von unter -150°C zum Einsatz kommen, soll bis zum 30. Juni 2021 von der Beschränkung ausgenommen werden. Weitere Ausnahmeregelungen bei Wiederinstandsetzungen sollen bis 2021 gelten: für Ersatzteile mit Blei, Cadmium, sechswertigem Chrom und polybromiertem Diphenylether (PBDE), die aus medizinischen Geräten ausgebaut und zur Reparatur oder Wiederinstandsetzung von medizinischen Geräten, auch In-vitro-Diagnostika oder von Elektronenmikroskopen verwendet werden. Weitere Ausnahmeregelungen soll es zu Cadmium-Anoden in Hersch-Zellen für Sauerstoffsensoren geben, die bis 15. Juli 2023 gelten sollen.

KEC-LEXNEWS® - Muster



- Entwurf zur Änderung der **Altfahrzeugverordnung**  
Durch die Änderung soll Anhang 2 der Altfahrzeuge-VO gemäß der EU-RL 2016/774 bezüglich der Ausnahmen des Anwendungsverbots von Werkstoffen/Bauteilen, die Blei, Quecksilber, Cadmium oder sechswertiges Chrom enthalten, angepasst werden. Die Ausnahmen sollen weiterhin gelten, da die Verwendung dieser Stoffe meist aus technischen oder wissenschaftlichen Gründen noch immer unvermeidbar ist.
- Entwurf für ein **Lebensmittelangaben-Durchführungsgesetz**  
Das geplante Gesetz dient der Durchführung von EU-Rechtsvorschriften im Lebensmittelrecht (EG Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, EG Nr. 110/2008 zur Etikettierung von Spirituosen und EG Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel). So soll ein Rahmen für die amtliche Kontrolle bei der Verwendung von Bio- und Herkunftsangaben oder Angaben betreffend besonderer Merkmale von Lebensmitteln und bestimmter Agrarerzeugnisse gebildet werden.
- Entwurf zur Änderung des **Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes**  
Zur Anpassung an EU-Recht soll das Konzept diätischer Lebensmittel aufgegeben werden. Regelungen zu Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, Getreidebeikost und andere Beikost, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für eine gewichtskontrollierende Ernährung sollen nun unter dem Begriff „Lebensmittel für spezielle Gruppen“ zusammengefasst werden. Weiters soll die Definition des „Verbots der Irreführung“ jenen der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel angepasst werden.
- Entwurf zur Änderung der **AEV Chlor-Alkali-Elektrolyse**  
Zur Anpassung an die BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie sollen die BVT-assoziierten Emissionsbegrenzungen für den Abwasserbereich für die Herstellung von anorganischen Chemikalien angepasst werden.
- Entwurf zur Neufassung der **Emissionsregisterverordnung**  
Vorgesehen ist, dass nicht nur PRTR-Anlagen, sondern alle Anlagen, die ganz oder teilweise der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen, von der Verordnung erfasst werden. Weiters soll es Änderungen bei der Ermittlung von Jahresfrachten emittierter Abwasserinhaltsstoffe geben.
- Entwurf zur Änderung des **Mineralrohstoffgesetzes**  
Der Entwurf dient der Vereinfachung der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen für die Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen und für die Bewilligung von Bergbauanlagen, insbesondere auch von IPPC-Anlagen. So soll es künftig ausreichend sein, wenn die Veröffentlichung in einer verbreiteten wöchentlich erscheinenden Lokalzeitung (Gemeinde- oder Bezirkszeitung) und im Internet erfolgt.
- Entwurf zur Änderung des **Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen**  
In der aktuellen Maßnahmenliste der Österreichischen Bundesregierung zum „Reformdialog Verwaltungsvereinfachung“ ist die Streichung einer Veröffentlichungspflicht aus dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen vorgesehen. Denn auch auf Grundlage der EU-Industrieemissionsrichtlinie ist es ausreichend, wenn die Information der Öffentlichkeit über

KEC-LEXNEWS® - Muster

Ausgabe für: Testausgabe  
(Weitergabe an Dritte, Nachdruck oder Vervielfältigung in oder auf Medien oder Datenträgern nur mit Zustimmung von KEC!)

ein Internetportal und eine Lokalzeitung erfolgt. So soll die Veröffentlichungspflicht im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung gestrichen werden.

- **Vorschlag zur Änderung des ADR/ADN/RID**  
 Die Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), Binnenwasserstraßen (ADN) und der Schiene (RID) wurden an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst. Die Änderungen sind international in Kraft, aber in Österreich formell noch nicht kundgemacht. Es wurden neue Begriffsbestimmungen aufgenommen und unter anderem der Transport beschädigter Leuchtmittel sowie Lithium-Ionen-Batterien neu geregelt. Änderungen gibt es auch hinsichtlich der Kriterien der Klassifizierung (z.B. Gruppe der polymerisierenden Stoffe oder Verbrennungsmotoren und -maschinen) sowie bezüglich Anforderungen an Verpackungen. Lithiumbatterien haben einen neuen Gefahrezettel (Nummer 9A) bekommen. Darüber hinaus kam es zu Änderungen der zugelassenen Treibstoffe für Gefahrgutfahrzeuge und der Abschnitt über elektrische Ausrüstung von Fahrzeugen wurde überarbeitet. Geplant ist eine Übergangsfrist von 6 Monaten.
- **Entwurf zur Änderung des Seeschiffahrts-Erfüllungsgesetzes**  
 Zur weiteren Anwendung des IMO-Übereinkommens und der nationalen Umsetzung mit Verbindlichkeit, soll das Seeschiffahrts-Erfüllungsgesetz (SSEG) angepasst werden. Die neue Änderung der SOLAS („International Convention for the Safety of Life at Sea“) verpflichtet den Befrachter eines Hochseeschiffes, die Bruttomasse seines Containers nach festgelegten Methoden festzustellen und zu dokumentieren und zwar so rechtzeitig, dass die Angaben vor Beladen des Schiffes verfügbar sind. Ansonsten darf der Container nicht auf das Schiff verladen werden. Die Geltung dieser Regelung soll im SSEG aufgenommen werden.
- **Entwurf zur Änderung des PKW-Verbraucherinformationsgesetzes**  
 Die Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur schafft einen Rahmen für Maßnahmen zum Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe in der EU, um die Abhängigkeit von Erdöl so weit wie möglich zu verringern und die Umweltbelastung durch Verkehr zu begrenzen. Es werden Mindestanforderungen für die Errichtung der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe einschließlich Ladepunkten für Elektrofahrzeuge und Erdgas-(LNG und CNG) und Wasserstofftankstellen sowie gemeinsame technische Spezifikationen für diese Ladepunkte und Tankstellen sowie Vorgaben für die Nutzerinformation festgelegt. Ziel der Änderung des PKW-Verbraucherinformationsgesetzes ist es sicherzustellen, dass die Verbraucher Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen von neuen Personenkraftwagen, die in Österreich zum Kauf oder Leasing angeboten werden, erhalten.
- **Entwurf zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes**  
 Durch die geplanten Änderungen sollen die Sonderbestimmungen im Arbeitszeit- bzw. im Arbeitsruhegesetz hinsichtlich Apotheken an die EuGH-Auslegung angepasst werden. So soll unter anderem die durchschnittliche Wochenarbeitszeit auf 48 Stunden (bisher 60 Stunden) reduziert werden.
- **Entwurf für eine Sammelnovelle Auflagepflicht**  
 Einige Gesetze im Bereich Arbeitnehmerschutz sollen dahingehend geändert werden, dass die Verpflichtung von Arbeitgebern, alle Gesetze und Verordnungen zum Arbeitnehmerschutz im Betrieb aufzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen, entfällt. Davon betroffen sollen das Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz, Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996, Mutterschutzgesetz 1979, Kinder- und Jugendlichen Beschäftigungsgesetz

KEC-LEXNEWS® Muster

setz 1987, Gleichbehandlungsgesetz, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sowie das Behinderteneinstellungsgesetz sein.

- Entwurf zur Änderung des **Wasserrechtsgesetzes (NEU)**  
Im Zuge des Verwaltungsreformgesetzes soll es im Wasserrechtsgesetz sowohl zum Entfall als auch zur Straffung von gesetzlichen Bestimmungen kommen. Geplant ist außerdem ein geregeltes Datenmanagement, das einen effizienteren Austausch von Daten zwischen Wasserrechtsberechtigten und Behörden bringen soll. Des Weiteren soll es zu bestimmten Fristverlängerungen (z.B. bei Gewässersanierungen) und zu Änderungen im Verfahrensbereich kommen.
- Entwurf zur Änderung des **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NEU)**  
Durch die Änderungen, die im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes erfolgen, soll es unter anderem zu einer deutlichen Unterscheidung zwischen Detailgenehmigungen und grundsätzlichen Genehmigungen kommen. Das Grundsatzgenehmigungsverfahren soll künftig auf die Fragen der generellen Umweltverträglichkeit eines Projekts beschränkt werden. Auch soll es zu einer Neufestlegung der Fristen für die Stellungnahmen von Umweltschutzverbänden und Gemeinden zur Umweltverträglichkeitserklärung kommen, wobei die Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dazu entfallen soll. Des Weiteren sollen künftig auch die Einwände von Beschwerdeführern berücksichtigt werden, die im Verwaltungsverfahren von diesen nicht vorgebracht wurden. Schließlich soll es zu Änderungen im Bereich von Starkstromleitungen kommen.
- Entwurf zur Änderung des **Immissionschutzgesetz - Luft (NEU)**  
Um die Schaffung von integrierten Programmen zur Feinstaubbelastungsreduzierung zu erleichtern, sollen Bestimmungen über die Statuserhebung von Luftschadstoffen, über die Programmentwicklung sowie über die Erstellung von Maßnahmenverordnungen geschaffen werden. Durch die Novelle sollen nunmehr auch Schwermetalle in die Maßnahmen einbezogen werden. Außerdem soll es zu deutlicher gefassten Regelungen im Bereich der Fahrbeschränkungen bzw. Strafbestimmungen kommen.
- Entwurf zur Änderung des **Klimaschutzgesetzes (NEU)**  
Dem Ziel, Verwaltungsaufwand zu reduzieren, soll durch die Zusammenlegung des Nationalen Klimaschutzkomitees (NKK) und dem Nationalen Klimaschutzbeirat (NKB) im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes Rechnung getragen werden.
- Entwurf zur Änderung des **Bundesluftreinhaltegesetzes (NEU)**  
Um das Verbrennen von Astwerk und Reisig, welches durch Windwurf oder Schneedruck entstanden ist, im Freien unter bestimmten Voraussetzungen zu erlauben, soll das Gesetz im Zuge der Verwaltungsreform dahingehend geändert werden.
- Entwurf zur Änderung des **Altlastensanierungsgesetzes (NEU)**  
Durch eine Verwaltungsreform sollen die Beitrags- und Ausnahmetatbestände für die Beseitigung von Aushubmaterial, Bauschutt sowie Schlacke präziser gefasst werden. Zur Rechtssicherheit sollen Ausnahmetatbestände an andere Rechtsvorschriften angepasst und Definitionen von Ausnahmen für Recyclingbaustoffe in das Gesetz aufgenommen werden.
- Entwurf zur Änderung des **Chemikaliengesetzes (NEU)**  
Aufgrund des Verwaltungsreformgesetzes soll eine einheitliche Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der guten Laborpraxis (GLP) eingerichtet werden.

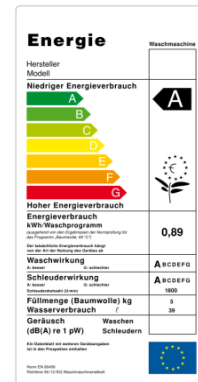
KEC-LEXNEWS® - Muster

- Entwurf zur Änderung des **Pflanzenschutzgesetzes (NEU)**  
Um die Kosten der öffentlichen Verwaltung zu senken sowie die Rechtssicherheit zu stärken sollen Einvernehmensbindungen zwischen den Ministerien entfallen. Darüber hinaus sollen ohnehin unmittelbar anwendbare Durchführungsbeschlüsse der Europäischen Kommission nicht mehr durch eine innerstaatliche Verordnung umgesetzt werden müssen.
- Entwurf zur Änderung des **Klima- und Energiefondsgesetzes (NEU)**  
Aufgrund der Reduktion des Verwaltungsaufwandes soll der Expertenbeirat künftig nur mehr bei Bedarf vom Präsidium des Klima- und Energiefonds eingerichtet werden (statt der bisherigen verpflichteten Einrichtung).
- Entwurf zur Änderung des **Umweltförderungsgesetzes (NEU)**  
Aufgrund des Verwaltungsreformgesetzes soll es zu einer Konzentration des Berichtswesens kommen, wodurch überflüssige Berichtspflichten beseitigt und sich Berichtsinhalte auf die wesentlichen Inhalte und Analysen beziehen sollen.
- Entwurf zur Änderung der **Gewerbeordnung 1994 (NEU)**  
Zur Beschleunigung von Betriebsanlagengenehmigungsverfahren und Senkung von Verfahrenskosten sind Änderungen zum vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren sowie zur Verfahrenskonzentration geplant. Details dazu [hier](#) bei unseren häufig gestellten Fragen!
- Entwurf zur Änderung des **Maß- und Eichgesetzes (NEU)**  
Zur Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung sollen Eichpflichten und Nacheichpflichten bei bestimmten Messgeräten entfallen. Dazu zählen z.B. Abwasserzähler oder Härtevergleichsplatten. Dabei soll die Eichpflicht auf die taxativ im Gesetz aufgezählten Geräte eingeschränkt werden. Für andere Geräte sollen die Kontrollintervalle verlängert werden.
- Entwurf zur Neufassung der **Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 (NEU)**  
Durch die geplante Novelle soll statt des Aufzugsprüfers, der nach der HBV 2009 befugt ist, in Zukunft auch derjenige als Aufzugsprüfer gelten, der nach landesgesetzlichen Regelungen bereits zum Aufzugsprüfer bzw. als Inspektionsstelle bestellt wurde. Die Aufzugsprüferbestellung in einem Bundesland soll dann auch zur Anlagenprüfung in den übrigen Bundesländern berechtigen. Weiters soll es zu einer Änderung bei der Zulassung zur Durchführung von sicherheitstechnischen Prüfungen kommen. Anhang 3 soll entfallen, womit notifizierte Konformitätsbewertungsstellen keinen Antrag mehr auf Aufnahme in den Anhang stellen müssen.

#### **EU-Ebene:**

- Entwurf zum **BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen** und zum **BVT-Merkblatt Abfallverbrennungsanlagen**  
Die BVT-Schlussfolgerungen enthalten u.a. Spannbreiten von Emissionswerten für Luft und Wasser. Altanlagen sind innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen anzupassen. Neu erstellte BVT-Schlussfolgerungen werden in Zukunft in deutscher Übersetzung über das EDM [hier](#) veröffentlicht und sind als beste verfügbare Technik von IPPC-Anlagen dann verbindlich anzuwenden.
- Vorschlag für eine **EU-Abfallende-Verordnung für Kunststoffe**  
Die geplante Verordnung soll Kriterien für das Abfallende bei bestimmten Kunststoffen festlegen.

- Entwurf für eine **EU-Verordnung über Energieeffizienz-Kennzeichnung**  
 Derzeit wird im EU-Ausschuss ein Vorschlag diskutiert, der eine Neu-Etikettierung der Energieeffizienzklassen von Haushaltsgeräten vorsieht. Die ursprüngliche 7-teilige Skala A-G soll wieder einheitlich eingeführt werden, ohne die seit 2010 aufgrund technischer Entwicklung existierenden „A+“ bis „A+++“. An diesen Stand der Energieeffizienz bei Haushaltsgeräten soll die Skala alle 10 Jahre angepasst werden. Weiters gibt es Forderungen, mehr verbrauchsbezogene Informationen wie Leistung, Geräuschemission und Wasserverbrauch hervorzuheben. Durch die Neuetikettierung sollen Konsumenten sensibilisiert werden, bei der Anschaffung auf energiesparende Geräte zu achten. Zur Marktüberwachung und zum besseren Informationszugang soll für Hersteller und Verbraucher eine Datenbank geschaffen werden.



- Entwurf für eine **EU-Verordnung zur Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO<sub>2</sub>-effiziente Technologien**

Die EU möchte bis 2050 eine langfristige Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen um mindestens 80% erreichen. Ein Kernziel dabei ist die Verringerung der Treibhausgasemission der EU bis 2030 um 40% unter die Werte des Jahres 1990. Es wird vorgesehen, dass Sektoren des Emissionshandelsystems der EU ihre Emissionen gegenüber 2005 um 43%, die übrigen Sektoren (Verkehr, Gebäude, Abfallwirtschaft) um 30% senken. Mit diesem Entwurf, der die kostenlose Zuteilung der Zertifikate an Industrieunternehmen regelt und die Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen verhindern soll, sollen die Rechtsgrundlagen für die Anwendung von 2021 bis 2030 geschaffen werden. Betreiber von Anlagen des Stromerzeugungssektors sollen wie gewohnt über Versteigerung zu Zertifikaten gelangen. Der Industrie hingegen sollen wieder kostenfreie Zertifikate zugeteilt werden. Weiters sind zwei Finanzierungsmethoden sowie die Einrichtung zweier Fonds zur Förderung innovativer Energieprojekte (Innovation bzw. Modernisierung) vorgesehen.

- Entwurf zur Änderung der **REACH-Verordnung**  
 Für den als fortpflanzungsgefährdend eingestuften Stoff DEHP (Di(2-ethylhexyl)phthalat) ist ein Recycling-Verbot geplant. Der Stoff wird als Weichmacher in Kunststoffen und auch in Konsumgütern des täglichen Gebrauchs eingesetzt und ist bereits nach REACH verboten. Materialien, die DEHP enthalten, sollen dann auch nicht recycelt werden dürfen.
- Entwurf zur Änderung der **EMAS-Verordnung**  
 Die Anhänge I bis III sollen geändert und die ISO 14001:2015 vollinhaltlich übernommen werden. Es ist eine Übergangsfrist bis 14. September 2018 geplant.
- Vorschlag zur Reform des **EU-Emissionshandels (ETS)**  
 Um den Emissionszertifikatehandel zu einem ambitionierten und effektiven Klimaschutzinstrument zu machen, sollen überschüssige Emissionszertifikate gelöscht und die jährliche Reduktionsrate erhöht werden.
- Entwurf zur Änderung der **EU-Energieeffizienz-RL (NEU)**  
 Ende des Jahres 2016 wurde ein Vorschlag zur Änderung der EU-Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz eingebracht. Der Vorschlag sieht eine verbindliche Steigerung der Energieeffizienz

fizienz um 30% bis zum Jahr 2030 vor. Bisherige Verpflichtungen, die die Energieversorger treffen, sollen weiterhin bestehen und bis 2030 verpflichtend bleiben. So sollen die Mitgliedstaaten ab 2021 weiterhin jährlich mindestens 1,5 % des Energieabsatzes an Endkunden einsparen, gemessen am Durchschnittswert von 2016-2018.

Ein großes Augenmerk soll weiterhin auf Gebäude gelegt werden, da der Anteil von Gebäuden am Endenergieverbrauch etwa 40% beträgt. Es sollen Bestimmungen zu Heiz- und Kühlenergieverbrauch entsprechend geändert werden. Stärkere Einbindung vom Konsumenten, weitere Verpflichtungen wie zum Beispiel fernablesbare Messeinrichtungen und ein „Intelligenzindikator“ als Kriterium der Energieeffizienz von Gebäuden sollen eingeführt werden. Außerdem soll die Finanzierung der Renovierung bestehender Gebäude gefördert werden. Neuerungen soll es auch im Mobilitätsbereich geben: Anforderungen zur Errichtung von notwendiger Infrastruktur für die Elektromobilität, wie etwa Ladestationen bei jedem zehnten Parkplatz in Nichtwohngebäuden, sollen aufgenommen werden.

## 4. Häufig gestellte Fragen

### *Was beinhaltet der neue Entwurf zur Änderung der Gewerbeordnung?*

Aufgrund des Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2013-2018 mit dem Titel „Modernisierung der Verwaltung“ werden zurzeit einige Gesetze bearbeitet. Dies soll zu einer Deregulierung bzw. Beschleunigung von Verwaltungsabläufen führen. In einem aktuellen Begutachtungsentwurf des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Gewerbeordnung sind neben einer Liberalisierung von Teilgewerben und der Erweiterung von Nebenrechten vor allem Änderungen bzw. Erleichterungen im Betriebsanlagenrecht geplant. Die wichtigsten Punkte dabei sind der Entfall der Anzeigepflicht beim Austausch gleichartiger Maschinen/Geräte und emissionsneutralen Änderungen sowie eine deutliche Erweiterung der Verfahrenskonzentration als „One-Stop-Shop“ für Betriebsanlagen. Außerdem soll es leichte Änderungen im Berufsrecht geben.

#### Eckpunkte der geplanten Novelle:

- „One-Stop-Shop“ bzw. konzentriertes Verfahren: Die Gewerbebehörde soll die Koordination aller relevanten Bereiche, einschließlich bautechnischer Bestimmungen, Wasser- und Naturschutz, übernehmen. Künftig soll **nur mehr ein Genehmigungsbescheid** erlassen werden (§ 356b).
- Definition der „regelmäßigen“ Ausübung der gewerblichen Tätigkeit (§ 74): Vorübergehend stattfindende Tätigkeiten fallen nicht unter das gewerbliche Betriebsanlagenrecht. Derzeit gibt es keine quantitativen Auslegungen zur maximalen Dauer von vorübergehenden Tätigkeiten, in den Erläuterungen wird nur das Beispiel „Zeltfest“ genannt.
- Entfall der Veröffentlichungspflicht der Behörde von Genehmigungsverfahren von IPPC-Anlagen im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung (§ 77a, § 356a)
- Entfall der Anzeigepflicht beim Austausch gleichartiger Maschinen (§ 81, § 345)
- Rechtsanspruch auf Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen (§ 353b)
- Verkürzung der Entscheidungsfrist der Behörde im ordentlichen Verfahren auf 4 statt bisher 6 Monate und im vereinfachten Verfahren auf 2 statt bisher 3 Monate (§ 359a, § 359b)

- Neuregelung der Bestimmungen für das vereinfachte Genehmigungsverfahren (§ 359b): Betriebsanlagen „mit geringem Gefährdungspotential“ sollen künftig schneller und einfacher genehmigt werden.

#### Was bedeutet One-Stop-Shop? (§ 356b)

Die Gewerbebehörde soll künftig für Betriebsanlagen die Koordination aller relevanten Bereiche einschließlich bautechnischer Bestimmungen, Wasserrecht, Rodungsbewilligungen und Naturschutz übernehmen. Dementsprechend soll nur **eine** Verhandlung stattfinden und **ein** einziger Genehmigungsbescheid nach allen anzuwendenden Vorschriften erlassen werden. Andere Bewilligungen nach Bundes- oder Landesvorschriften sollen nicht notwendig sein. Dafür wäre eine Verfassungsbestimmung (also 2/3 Mehrheit im Nationalrat) erforderlich. Der Vorteil wäre eine Zeit- und Kostenersparnis für das Unternehmen. Das Risiko von widersprüchlichen Auflagen und Mehrfachbegutachtungen des Sachverhaltes durch verschiedene Behörden könnte minimiert werden. Ein möglicher Nachteil wäre, dass bereits bei der Einreichung alle relevanten Unterlagen vorhanden sein müssen, ansonsten könnte es zur Blockierung des gesamten Verfahrens kommen.

#### Änderungen bei Anlagenänderungen (§ 81)

Die Anzeigepflicht beim Austausch gleichartiger Maschinen, Geräte, Ausstattungen und emissionsneutralen Änderungen sowie bei nur vorübergehenden Änderungen soll laut dem Entwurf entfallen. Auch die bisherige Aufbewahrungspflicht der Nachweise bezüglich Gleichartigkeit ist nicht mehr vorgesehen, es wird jedoch eine „freiwillige“ Aufbewahrung von diesen Nachweisen sowie die betriebsinternen Dokumentation von vorgenommenen Änderungen empfohlen.

#### Weniger Veröffentlichungspflichten bei der Genehmigung von IPPC-Anlagen (§ 77a, § 356a)

Die bisherige Veröffentlichungspflicht der Behörde „im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung“ für Genehmigungsverfahren von IPPC-Anlagen soll entfallen. Somit wird eine Veröffentlichung im Internet und einer lokalen Zeitung oder Gemeindezeitung ausreichend sein.

#### Neues bei der Bestellung von Sachverständigen (§ 353b)

Antragsteller sollen in Zukunft im Genehmigungsverfahren wählen können, ob ein Amtssachverständiger oder ein nichtamtlicher Sachverständiger beigezogen wird. Die konkrete Auswahl des nichtamtlichen Sachverständigen selbst soll der Behörde obliegen, wobei der Antragsteller die vollen Kosten übernehmen soll.

#### Welche Änderungen gibt es bei vereinfachten Verfahren (§ 359b)?

Gemäß dem Entwurf soll das Verfahren in Zukunft rascher durchgeführt werden und somit früher Rechtssicherheit gewähren. Es soll zu einem früheren Zeitpunkt als bisher feststehen, welche Parteien in welchem Ausmaß in das Verfahren einbezogen werden müssen.

Die aktuellen Entwicklungen zur Genehmigungs- und Verfahrenskonzentration wären wohl ein wesentlicher Schritt in Richtung Erhöhung der Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung. Die Mitanwendung des Landesrechts wäre auch für die Konsolidierung gemäß § 22 UMG eine Basis, um Baubescheide mit zu konsolidieren.

#### ***Was fordert das neue „Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz“ zur Nachhaltigkeitsberichterstattung?***

Bereits seit 2004 müssen große Kapitalgesellschaften Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerschutz in ihren Lagebericht aufnehmen. Diese Forderung wurde mit der EU-Richtlinie 2013/34/EU und deren Umsetzung im Unternehmensgesetzbuch in Österreich bezüglich nicht-

finanzieller Leistungsindikatoren, einschließlich Informationen zu Umwelt- und Arbeitnehmerschutz verfeinert. Im Jahr 2014 wurde diese EU-Richtlinie geändert (2014/95/EU), wodurch neue Forderungen in nationales Recht übergeführt werden müssen.

Die innerstaatliche Umsetzung erfolgt in Österreich im **Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NaDiVeG)**, wodurch das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz und das GmbH-Gesetz bezüglich der Nachhaltigkeitsberichterstattung geändert werden. Das Gesetz wurde ganz aktuell im BGBL. I 20/2017 kundgemacht.



Das Gesetz verpflichtet lediglich **große Kapitalgesellschaften, die im öffentlichen Interesse stehen** (Public Interest Entities - PIE im Sinne des § 189 Z 1 UGB) - also börsennotierte Unternehmen, Versicherungen und Banken zur Berichterstattung unter folgenden Bedingungen:

- die Bilanzsumme überschreitet an zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren je 20 Millionen Euro und/oder die Umsatzerlöse 40 Millionen Euro und
- es werden im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigt.

In Österreich werden in etwa 100-120 Betriebe Berichte über Nachhaltigkeitsaspekte erstellen müssen. Grundsätzlich sind alle anderen Unternehmen nicht dazu verpflichtet. Indirekt können jedoch auch kleinere Unternehmen, die Teil der Lieferkette sind, betroffen sein, indem sie als direkte Vertragspartner der verpflichteten Unternehmen von diesen zu den Nachhaltigkeitsaspekten befragt werden.

Österreich hat das Gesetz nicht konkreter formuliert als die Mindestvorgaben der EU-Richtlinie. Die möglichen Spielräume zur nationalen Umsetzung wurden von den meisten Mitgliedsstaaten ebenso wenig genutzt. So ist auch der vorgeschriebene Inhalt der Berichterstattung nicht allzu konkret. Im **Lagebericht** dieser Organisationen müssen für alle Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, jene Angaben enthalten sein, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind. Diese Angaben müssen sich nun mindestens auf **Umweltbelange, Sozial- und Arbeitnehmerbelange**, auf die Achtung der **Menschenrechte** und auf die **Bekämpfung von Korruption und Bestechung** beziehen. Es sind weiters eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells, der verfolgten Konzepte (inklusive deren Ergebnisse sowie der angewandten Due-Diligence-Prozesse), die in diesem Zusammenhang wesentlichen Risiken samt deren Handhabung sowie die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit bedeutsam sind, anzuführen. In Ausnahmefällen können Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, im Lagebericht weggelassen werden. Sofern es sich um eine große Aktiengesellschaft handelt, muss zusätzlich ein **Diversitätskonzept** erstellt werden.

Diese Informationen müssen zwar im Rahmen des Lageberichts, jedoch weder unbedingt zeitgleich noch notwendigerweise direkt in den Lagebericht integriert sein, können also auch gesondert erstellt werden. Für die Veröffentlichung bzw. Transparenz der Nachhaltigkeitsinformationen gelten dieselben Regeln wie für den Lagebericht. Der Aufsichtsrat muss die ihm vorgelegten Informationen prüfen und unterzeichnen. Vom Wirtschaftsprüfer ist zu prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde. Eine externe inhaltliche Prüfung der Angaben ist gesetzlich zurzeit nicht vorgeschrieben.

Unternehmen können sich bei der Berichtslegung an Vorgaben wie z.B. die **EMAS-Verordnung**, die ISO 26000 oder die **Global Reporting Initiative (GRI)** orientieren. So ist, laut Erläuterungen zum österreichischen Gesetzesentwurf, z.B. mit dem **G4 Standard** der Global Reporting Initiative eine größtmögliche Abdeckung der Gesetzesforderungen gegeben. EMAS-Betriebe oder Betriebe

KEC-LEXNEWS®-Muster

Ausgabe für: Testausgabe  
(Weitergabe an Dritte, Nachdruck oder Vervielfältigung in oder auf Medien oder Datenträgern nur mit Zustimmung von KEC!)



mit einem Nachhaltigkeitsbericht gemäß GRI werden somit den Großteil der Forderungen bereits erfüllen können.

Nutzen Sie unser **Seminar** zum CSR-Managementsystem gem. ONR 192500 bzw. ISO 26000 und Nachhaltigkeitsbericht **zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes gem. GRI-Richtlinien** am 11. und 12. Mai 2017 und erhalten sie einen Einblick in die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Anwendung der GRI-Richtlinien bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts! Details dazu finden Sie [hier](#).

## 5. Entwicklungen Managementsysteme

### GRI-Richtlinie als Standard für Nachhaltigkeitsberichte

Wie bereits in den Ausführungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erwähnt können sich Unternehmen an Vorgaben wie z.B. der **EMAS-Verordnung**, der **ISO 26000** oder der **Global Reporting Initiative (GRI)** orientieren. Laut den Erläuterungen zum österreichischen Gesetzesentwurf ist mit dem **G4 Standard** der Global Reporting Initiative eine größtmögliche Abdeckung der Gesetzesforderungen gegeben. EMAS-Betriebe, die ihre Umwelterklärung um die Nachhaltigkeitskriterien gemäß GRI ergänzen erfüllen somit den Großteil der Forderungen.

### Wer oder was ist GRI?

GRI ist die Abkürzung für **Global Reporting Initiative**, eine unabhängige Organisation, die in einem partizipativen Verfahren Richtlinien für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten von Großunternehmen, kleineren und mittleren Unternehmen (KMU), Regierungen und NGOs entwickelt. Dabei wurde seit 1997 ein umfassender Katalog von Kriterien für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten erarbeitet, der weltweit Anwendung findet. Die Berichterstattung erfolgt nach individueller Abwägung, welche der genannten Kriterien für das Unternehmen und seine Anspruchsgruppen von Relevanz sind. GRI legt Prinzipien und Indikatoren dar, die Organisationen nutzen können, um ihre ökonomische, ökologische und soziale Leistung zu messen.



Im Mai 2013 wurde die vierte Version, die „G4 Richtlinien“, veröffentlicht. Die deutsche Version der G4-Richtlinien ist [hier](#) online verfügbar.



Der Anfang 2014 erschienene respACT-Leitfaden „**In 6 Schritten zum Nachhaltigkeitsbericht**“ orientiert sich abschnittsweise an den G4-Richtlinien und soll vor allem Klein- und Mittelunternehmen (KMU) bei der Dokumentation ihrer Nachhaltigkeitsaktivitäten unterstützen. Den Leitfaden können Sie [hier](#) kostenfrei downloaden. Auch KEC ist Mitglied bei der Plattform respACT.

Darüber hinaus gibt es von den UN-Mitgliedsstaaten im September 2015 verabschiedete **Sustainable Development Goals** (siehe [hier](#)), mit denen 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung festgelegt wurden, die auch als Orientierung für Unternehmen dienen können.



KEC ist ein GRI organizational stakeholder und unterstützt Organisationen bei der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten. Besuchen Sie unser **Seminar zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes gem. GRI-Richtlinien** am 11. und 12. Mai 2017 und erhalten Sie einen Einblick in die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Anwendung der GRI-Richtlinien bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts! Details dazu finden Sie [hier](#).

## 6. Unsere kommenden Seminare

### Workshop Neuerungen ISO 14001:2015

Termin: 08. Februar 2017 (Kärnten)

Seit **15. November 2015** kann die neue ISO 14001:2015 angewendet werden. Die **Übergangsfrist** für die Anpassungen an die neuen Anforderungen wurde **bis spätestens 15.09.2018** festgelegt. Bereiten Sie sich rechtzeitig auf die Neuerungen vor, um diese entsprechend im Unternehmen zu implementieren.

#### Inhalte:

- Die neue **High Level Structure** für Managementsystemnormen
- **Neue und geänderte Anforderungen** in der **ENORM EN ISO 14001:2015**
- **Erfahrungen aus ersten Umsetzungen** der Normforderungen in der Praxis
- Umsetzung des **neuen geforderten risikobasierten Denkens**, Grundlagen Risikomanagement
- Überblick über Methoden und Werkzeuge zur **Risikobewertung**
- Aspekte von **Nachhaltigkeits- und CSR-Anforderungen** in der neuen Norm
- Betrachtung des Produktlebensweges

\*\*\*

### Umweltbeauftragter und Interner Umwelt-Auditor (Umweltbetriebsprüfer) (EMAS, ISO 14001:2015 & 19011)

Modul 1: 06.-09. März 2017 (Kärnten)

Die ISO 14001 ist eine weltweit etablierte Norm und die EMAS eine EU-Verordnung für die **Einführung und Aufrechterhaltung eines Umweltmanagementsystems**. In dem Seminar werden die Normforderungen anhand von praktischen Beispielen und mittels Interpretationshilfen präsentiert und die Umsetzung in Kleingruppen erarbeitet. Damit können die erfolgreichen Absolventen ein **Umweltmanagementsystem aufbauen bzw. optimieren**.

#### Inhalte:

- Elemente eines UMS gem. ISO 14001 bzw. EMAS III inkl. Umweltpolitik, Ziele und Programm
- **Ermittlung und Bewertung** von Umweltauswirkungen
- **Risikobasiertes Denken** und **Rechtskonformität** inkl. Betrachtung des Produktlebensweges
- **Umsetzung** im Betrieb
- Externe Kommunikation, Umweltberichterstattung, **Umwelterklärung** und Schnittstellen zu CSR und Nachhaltigkeitsbericht
- **Integration** in bestehende Qualitäts-, Energie- und Sicherheits-Managementsysteme

\*\*\*

### Training für Interne Auditoren (Modul 2)

Modul 2: 23.-24. März 2017 (Kärnten)

Das Seminar basiert auf den Anforderungen der ISO 19011 und vermittelt Audittechniken, um Interne Audits vorzubereiten und durchzuführen sowie die daraus resultierenden Ergebnisse zu analysieren.

#### Inhalte:

- **Vorbereitung** Interner Audits (Auditplan, Auditchecklisten)
- Vermittlung von **Audittechniken** unter Anwendung von Rollenspielen, Videoanalyse
- Begleitende **Dokumentation und Nachbereitung** von Audits

## Überprüfung gem. § 82b Gewerbeordnung und Konsolidierung gem. UMG

Termin: 29. März 2017 (Kärnten)

Die Gewerbeordnung verpflichtet Unternehmen im Rahmen § 82b-Prüfung, regelmäßig die Genehmigungssituation ihrer bewilligungspflichtigen Anlagen zu überprüfen. Damit muss die **Einhaltung des Genehmigungskonsenses** nachgewiesen werden, der sich aus dem Genehmigungsbescheid und den **sonstigen für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften** ergibt.

Vor allem für Betriebe mit einer Vielzahl von Genehmigungsbescheiden ist in weiterer Folge die **Bescheid-Konsolidierung** gemäß Umweltmanagementgesetz interessant. Eine Konsolidierung aktualisiert und bereinigt die **Genehmigungssituation und führt zu Rechtssicherheit für Betriebe und Behörden.**

### Inhalte:

- Grundlagen Betriebsanlagenrecht (Gewerbeordnung und zugehörige Verordnungen)
- Aktuelle Anforderungen und Abwicklung der § 82b-Überprüfung und neue Rechtslage zum §82b seit 01.01.2015
- Welche Betriebe sind zu prüfen? Was genau ist zu überprüfen? Wie geht man am besten vor?
- Welche Anforderungen bestehen an den Prüfbericht?
- Grundlagen und Durchführung einer Konsolidierung gem. UMG
- Praktische Übungen in Form von Workshops, Beispiele aus der Praxis
- Anleitung zur internen Umsetzung im Unternehmen

## Rechtssicherheit im Unternehmen in den Bereichen Anlagen, Gewerbe, Umwelt, Energie und Arbeitssicherheit

Termin: 30.-31. März 2017 (Kärnten)

**Rechtskonform** zu arbeiten ist die Grundvoraussetzung für jedes Unternehmens, aber gerade das **Gewerbe-, Umwelt-, Energie- und Arbeitnehmerschutzrecht** macht es vielen Betrieben schwer, diese Grundphilosophie auch in der betrieblichen Praxis umzusetzen! Jeder zertifizierte Betrieb (beispielsweise gem. EMAS, ISO 14001, ISO 50001, ONR 49001, OHSAS 18001 aber auch ISO 9001) muss die **Einhaltung der Rechtskonformität gewährleisten, nachweisen** und auch die Umsetzung bewerten.

In dem Seminar werden die wesentlichen **Grundlagen & Neuerungen** in den Bereichen **Gewerbeordnung, Umwelt, Energie & Arbeitssicherheit** gemeinsam erarbeitet und Maßnahmen zur **Einhaltung, Auditierung und Bewertung** in Workshops besprochen.

### Inhalte:

- Grundlagen der **Rechtskonformität**
- **Legal Compliance** sicherstellen und bewerten
- Neuerungen im **Gewerbe-, Umwelt-, Energie- & Arbeitssicherheitsrecht**
- Praktische Übungen in Form von Workshops

\*\*\*

## Interner Energiemanagementsystem-Auditor (ISO 50001 und EN 16247 & ISO 19011)

Modul 1: 24.-26. April 2017 (Kärnten)

Durch das **Bundes-Energieeffizienzgesetz** werden Unternehmen zu **Energieaudits** verpflichtet und **Energiemanagementsysteme** erleichtern die Umsetzung! Das Seminar vermittelt Geschäftsführern und Mitarbeitern Grundlagen zur Einführung eines Energiemanagementsystems gemäß ISO 50001 und Energieaudits gem. EN 16247 - Teil 1-5.

### Inhalte:

- **Grundlagen, Aufbau und Wartung** eines EMS gemäß ISO 50001
- **Rechtliche Anforderungen**
- Maßnahmen zur **Steigerung der Energieeffizienz** und **Ermittlung von Energiepotentialen**
- Einleitung, Überwachung und Beurteilung von **Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen**
- Synergien mit UMS und Integration in ein bestehendes MS
- Ermittlung von **Energieeffizienzmaßnahmen** und Übertragung an Energielieferanten gem. Energieeffizienz-RL-Verordnung

## CSR-Managementsystem gem. ONR 192500:2011 bzw. ISO 26000 und Nachhaltigkeitsbericht gem. GRI-Richtlinie

Termin: 11.-12. Mai 2017 (Kärnten)

**Corporate Social Responsibility (CSR) und Nachhaltigkeitsberichte** gewinnen zunehmend an Bedeutung in den innerbetrieblichen und Marketing-Aktivitäten von Unternehmen. Oft sind die Rahmenbedingungen und Grundlagen, auf denen Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte erstellen oder ihre CSR-Maßnahmen kommunizieren, nicht eindeutig nachvollziehbar.

Die **Global Reporting Initiative GRI** hat einen umfassenden Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erarbeitet, der weltweit Anwendung findet. Lokale Normen, wie z.B. die ONR 192500, haben die Anforderungen an CSR-Managementsysteme definiert und orientieren sich an der ISO 26000. Die Global Reporting Initiative (GRI) unterstützt die Nachhaltigkeitsberichterstattung aller Organisationen und bemüht sich um eine kontinuierliche Verbesserung und eine zunehmende Anwendung des Leitfadens, welcher der Öffentlichkeit frei zur Verfügung steht.

### Inhalte:

- Grundlagen eines **Nachhaltigkeitsberichtes**
- **GRI Kriterien** an einen Nachhaltigkeitsbericht
- Grundlagen eines **CSR-Managementsystems** gem. **ONR 192500:2011**

\*\*\*

Die Veranstaltungen finden in Kärnten statt.

i

Detailliertere Informationen zu unseren Seminaren sowie Anmeldung finden sich unter <http://www.kec.at/seminare-trainings/sem-buchungen>

© KANZIAN ENGINEERING & CONSULTING GmbH

Pazmanitengasse 19/20, 1020 Wien  
10. Oktober-Straße 17/1.7, 9560 Feldkirchen

<http://www.kec.at/>

Zertifiziert nach ISO 9001, ISO 14001 und EMAS III VO (EG) Nr. 1221/2009, ISO 50001, OHSAS 18001 und nach ISO 29990.



### Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und sprachlichen Verständlichkeit wird in diesem Newsletter auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung wie z.B. Arbeitnehmer/Innen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

### Copyright © KEC 2017:

Medieninhaber und Hersteller: KANZIAN ENGINEERING & CONSULTING GmbH (kurz KEC). Alle Rechte vorbehalten. Die Weitergabe an Dritte, Nachdruck und Vervielfältigung von Texten und Daten auf oder in sonstigen Medien oder Datenträgern sowie die Verwertung von Daten inklusive Einspeisung in Online-Dienste, Datenbanken oder Websites bedarf der vorherigen Zustimmung der KANZIAN ENGINEERING & CONSULTING GmbH.

### Haftungsausschluss:

KANZIAN ENGINEERING & CONSULTING GmbH haftet nicht für Schäden, die aus inkorrekten oder verspäteten Inhalten oder aus Handlungen resultieren, die im Vertrauen auf die Richtigkeit des Inhaltes getätigt wurden.